

## Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

# 14. Gemeinsamer Jahresbericht

(01.01. - 31.12.2021)

zum

## Monitoring-Verfahren

zur Anwendung der  
„Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des  
privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und  
Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen“

**Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit  
Behinderung und chronischer Erkrankung  
und ihren Angehörigen e.V. (BAG SELBSTHILFE)**

und

**FORUM chronisch kranker und behinderter  
Menschen im PARITÄTISCHEN Gesamtverband e.V.**

Dieser Bericht steht unter  
[www.bag-selbsthilfe.de](http://www.bag-selbsthilfe.de) oder [www.selbsthilfe.paritaet.org](http://www.selbsthilfe.paritaet.org)  
in dieser und auf Anfrage in einer barrierefreien Version zur Verfügung.

Herausgeber:

BAG SELBSTHILFE e.V.

Kirchfeldstraße 149  
40215 Düsseldorf

Fon: 0211 31006 0  
Fax: 0211 31006 48

[www.bag-selbsthilfe.de](http://www.bag-selbsthilfe.de)  
[info@bag-selbsthilfe.de](mailto:info@bag-selbsthilfe.de)

FORUM chronisch kranker und  
behinderter Menschen im  
PARITÄTISCHEN Gesamtverband e.V.  
Oranienburger Str. 13-14  
10178 Berlin

Fon: 030 24636 321  
Fax: 030 24636 110

[www.selbsthilfe.paritaet.org](http://www.selbsthilfe.paritaet.org)  
[selbsthilfe@paritaet.org](mailto:selbsthilfe@paritaet.org)

Oktober 2022  
Berlin, Düsseldorf: Eigenverlag

# INHALT

- I. Grundlagen des Monitoring-Verfahren
- II. Tätigkeit des Gemeinsamen Monitoring-Ausschusses BAG SELBSTHILFE und FORUM chronisch kranker und behinderter Menschen im PARITÄTISCHEN

## I. Grundlagen des Monitoring-Verfahren

Die Selbsthilfe vertritt ihre Aufgaben nur dann glaubwürdig, wenn sie ihre Unabhängigkeit und ihre Neutralität gegenüber anderen Akteuren im Gesundheitswesen eindeutig bewahrt. Aus diesem Grunde haben die BAG SELBSTHILFE und das FORUM chronisch kranker und behinderter Menschen im PARITÄTISCHEN Gesamtverband e.V. (i. F. FORUM im PARITÄTISCHEN) im Jahr 2005 für ihre Mitgliedsverbände verbindliche „Leitsätze für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen“ verabschiedet, die im Jahr 2016 zuletzt überarbeitet wurden und stets der Realität angepasst werden. Zur Absicherung dieser Leitsätze ist ein Monitoring-Verfahren entwickelt worden, welches der beratenden Begleitung der Selbsthilfeorganisationen, der Sanktionierung bei Verstößen und der Weiterentwicklung der Leitsätze dient.

Erfreulicherweise wurden von Anfang an viele der Monitoring-Verfahren durch Prüfbitten der Mitgliedsverbände selbst in Gang gesetzt, welche um Rat in Bezug auf die Ausgestaltung und Grenzen der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen baten.

### a.) Leitsätze

In den gemeinsamen Leitsätzen ist festgelegt, dass die beteiligten Selbsthilfeorganisationen ihre fachliche und politische Arbeit ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von behinderten und chronisch kranken Menschen und deren Angehörigen auszurichten haben. Selbsthilfeorganisationen dürfen keine Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen akzeptieren, die nicht mit ihren satzungsmäßigen Zielen und Aufgaben in Einklang steht und/oder ihre Gemeinnützigkeit gefährdet. Vor allem müssen die Selbsthilfeorganisationen darauf achten, dass sie in allen Bereichen der Zusammenarbeit die volle Kontrolle über die Inhalte der Arbeit behalten und dabei unabhängig bleiben, sowohl bei finanzieller als auch bei ideeller Kooperation. Ferner ist jede Kooperation mit Wirtschaftsunternehmen transparent zu gestalten.

Die Leitsätze beinhalten ferner Regelungen, in welcher Weise Selbsthilfeorganisationen ihre Mitglieder informieren können, ohne gleichzeitig die ihnen obliegende Pflicht zur Neutralität bei der Information zu verletzen. So sind Selbsthilfeorganisationen angehalten, lediglich leitsatzkonform über Angebote zu informieren, sich aber nicht an Werbung zu beteiligen. Wenn Wirtschaftsunternehmen in Publikationen, etwa über Anzeigen, werben, dann ist diese Werbung als solche eindeutig zu kennzeichnen. Selbsthilfeorganisationen dürfen auch grundsätzlich weder Empfehlungen für einzelne Medikamente, Medikamentengruppen, Medizinprodukte, Hilfsmittel, Heilmittel noch für bestimmte Therapien bzw. diagnostische Verfahren abgeben, es sei denn, die Empfehlung kann sich auf eine Bewertung einer anerkannten und neutralen Expertengruppe stützen. Dementsprechend soll die Selbsthilfeorganisation sowohl über die Vielfalt von Angeboten, als auch über die Erfahrungen von Betroffenen und über neue medizinische Entwicklungen in den sie betreffenden Indikationsbereichen informieren.

Vielfältige und detaillierte Regelungen sind in den Leitsätzen und den Arbeitshilfen hinsichtlich der Gewährung von Kommunikationsrechten an Wirtschaftsunternehmen enthalten, so etwa zum Recht auf Verwendung des Vereinsnamens oder des Logos in Publikationen aller Art, zur Frage der Verlinkung oder zur Gestaltung von Veranstaltungen. Die Selbsthilfeorganisation stellt sicher, dass im Rahmen der Zusammenarbeit stets ihre Neutralität und ihre Unabhängigkeit bewahrt bleiben.

Bei der Entgegennahme von Zuwendungen haben die Selbsthilfeorganisationen nach den Regelungen der Leitsätze ebenfalls darauf zu achten, nicht in finanzielle Abhängigkeit von Wirtschaftsunternehmen oder einer Gruppe von Wirtschaftsunternehmen zu geraten. Dies gilt auch beim Sponsoring; Sponsoring-Vereinbarungen, welche geldwerte Zuwendungen zum Gegenstand haben, sie müssen darüber hinaus schriftlich in Form eines Vertrages fixiert werden. Hierfür wurden verbindliche prozentuelle Grenzen in den Leitsätzen verankert im Rahmen derer sich die Verbände bewegen können, ohne in die Gefahr einer Abhängigkeit zu geraten.

Soweit sich Selbsthilfeorganisationen an der Forschung beteiligen, haben sie sicherzustellen, dass Informationen über das Forschungs- und Studiendesign sowie über laufende Ergebnisse der Forschungsprogramme gegenüber der Selbsthilfeorganisation vollständig offengelegt werden.

Auch die Regeln für das o.g. Monitoring-Verfahren sind in den Leitsätzen und der Geschäftsordnung der Monitoring Ausschüsse (s.u.) festgelegt.

### **Überarbeitetes Monitoring-Verfahren seit 2016**

2016 wurde die Verpflichtung zur Herstellung von Transparenz zur Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen auf der Homepage der Selbsthilfeorganisationen beschlossen und in den Leitsätzen verankert. Zur Umsetzung des neuen Verfahrens hatte der Gemeinsame-Monitoring-Ausschuss im Februar 2016 folgende Eckpunkte beschlossen.

- Alle Organisationen geben eine neue Selbstverpflichtung zur Herstellung von Transparenz ihrer Einnahmen, insbesondere über ihre Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen aus dem Gesundheitsbereich ab.
- Die Transparenzerklärungen müssen spätestens bis vier Wochen nach Feststellung und Genehmigung des Haushaltsabschlusses des jeweiligen Jahres vorliegen.
- Die Transparenzerklärungen werden von den Verbänden auf ihrer eigenen Homepage im öffentlich zugänglichen Bereich veröffentlicht. Die oberste Seite der Homepage wird mit der Liste der verpflichteten Organisationen auf den Webseiten des FORUM und der BAG SELBSTHILFE verlinkt.
- Die Geschäftsstellen der BAG SELBSTHILFE und des FORUM überwachen den Verlinkungsprozess und erinnern gegebenenfalls die Organisationen, die ihrer Transparenzpflicht nicht nachkommen.
- Alle Organisationen, welche die Selbstverpflichtung abgegeben und veröffentlicht haben, werden auf der Homepage der BAG SELBSTHILFE und des FORUM in Form einer Transparenz-Liste veröffentlicht.
- Kommt eine Organisation ihrer Transparenzverpflichtung nicht nach oder löscht sie ihre Veröffentlichung vor Einstellung der nächstjährigen Veröffentlichung, so wird dieses in der Linkliste auf den Homepages des FORUM und der BAG SELBSTHILFE kenntlich gemacht.
- Sollte sich herausstellen, dass unzutreffende Angaben gemacht werden oder aktualisiert die Selbsthilfeorganisation die Veröffentlichung nicht innerhalb von zwei Jahren, hat der Ausschuss das Recht zu beschließen, die betreffende Organisation trotz abgegebener Selbstverpflichtung aus der Linkliste zu löschen.

Im Jahr 2018 wurde weiterhin das reformierte Monitoring-Verfahren für die Wirtschaftsjahre 2015 ff. in der Praxis umgesetzt. Damit wird die Transparenz zur Kooperation mit Unternehmen der Gesundheitswirtschaft öffentlich und nicht nur gegenüber den Monitoring-Ausschüssen hergestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die unter den folgenden Adressen im Internet eingestellten Gemeinsamen Leitsätze in der Fassung vom April 2016 verwiesen:

1. <https://www.bag-selbsthilfe.de/informationsportal-selbsthilfe-aktive/unabhaengigkeit-der-selbsthilfe/>
2. <https://www.der-paritaetische.de/themen/gesundheit-teilhabe-und-pflege/selbsthilfe/unabhaengigkeit-und-transparenz-in-der-selbsthilfe/#spacer>

Dort sind auch die Listen mit den Mitgliedern von BAG SELBSTHILFE und FORUM, welche die Leitsätze umsetzen und auf ihrer Internetseite Transparenz zur Zusammenarbeit mit Unternehmen der Gesundheitswirtschaft herstellen, in Form einer „Transparenzliste“

eingestellt. Außerdem finden sich dort weitere Informationen zum reformierten Monitoring-Verfahren.

Die Jahre 2020 und 2021 wurden genutzt, um die Leitsätze sowie das Monitoring-Verfahren an aktuelle Gegebenheiten anzupassen.

Die Leitsätze, die Geschäftsordnung der Monitoring-Ausschüsse sowie die Matrizes zur Selbstauskunft und zur vereinfachten Selbstauskunft wurden hinsichtlich ihrer Praxistauglichkeit überprüft und dahingehend in mehreren umfangreichen Sitzungen des Gemeinsamen Monitoring-Ausschusses über die Jahre 2020 und 2021 hinweg, auch mit rechtlicher und Expertenberatung zum Thema Soziale Medien und Online-Anwendungen, überarbeitet.

Das grundlegende Konzept der Leitsätze blieb unangetastet und wurde lediglich an einigen Stellen logischer und nachvollziehbarer aufbereitet, erweitert und spezifiziert. Ein Beschluss der neuen Leitsätze ist für den April 2022 sowohl durch die Mitglieder der BAG SELBSTHILFE als auch des FORUMs im Paritätischen geplant.

## **b.) Geschäftsordnung**

Wie bereits dargestellt, gibt es zu den Leitsätzen auch eine Geschäftsordnung, die bei den beiden Verbänden einzusehen sind, welche die Arbeit der Monitoring Ausschüsse regelt:

1. <https://www.bag-selbsthilfe.de/informationsportal-selbsthilfe-aktive/unabhaengigkeit-der-selbsthilfe/>
2. <https://www.der-paritaetische.de/themen/gesundheits-teilhabe-und-pflege/selbsthilfe/unabhaengigkeit-und-transparenz-in-der-selbsthilfe/#spacer>

Insgesamt haben die beteiligten Organisationen seit Februar 2006 in über 100 Sitzungen über anstehende Monitoring-Verfahren und damit zusammenhängende Fragestellungen sowie über die Weiterentwicklung des Monitoring-Verfahrens in drei Gremien beraten.

Die Ausschüsse

- Ausschuss der BAG SELBSTHILFE
- Ausschuss FORUM im PARITÄTISCHEN
- Gemeinsamer Ausschuss der BAG SELBSTHILFE und des FORUM im PARITÄTISCHEN

haben nach § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung folgende Aufgaben:

- Aufklärung und Information der Mitgliedsverbände über die Umsetzung und Auslegung der Leitsätze,
- Beantwortung von Anfragen der Mitgliedsverbände und Dritter zur Umsetzung und Auslegung der Leitsätze (Beratungsverfahren),

- Analyse der Beratungsverfahren,
- Erarbeitung von Informationen auch für die Presse und Öffentlichkeit zu den Aktivitäten der Selbsthilfe im Zusammenhang mit der Anwendung und Weiterentwicklung der Leitsätze,
- Kontakt und Meinungs austausch mit Experten aus dem Bereich der Korruptionsbekämpfung.

Zur Erfüllung der oben beschriebenen Aufgaben haben die BAG SELBSTHILFE und das FORUM im PARITÄTISCHEN jeweils einen Monitoring-Ausschuss eingesetzt, deren Mitglieder von der Vollversammlung des FORUM im PARITÄTISCHEN bzw. dem Vorstand der BAG SELBSTHILFE nach einem entsprechenden Beschluss der jeweiligen Mitgliedsverbände berufen werden. Beide Ausschüsse bilden zusammen den Gemeinsamen Monitoring-Ausschuss von FORUM im PARITÄTISCHEN und BAG SELBSTHILFE.

Neben der Prüfung der Einhaltung der Transparenzregeln können die Ausschüsse weiterhin aufgrund von Beanstandungen oder Prüfbitten gegenüber Mitgliedsorganisationen ein Beratungs- bzw. Monitoring-Verfahren einleiten. Auch können die Ausschüsse weiterhin Initiativprüfungen einleiten.

So kann zum einen jedermann mit dem Hinweis an die Ausschüsse herantreten, die beteiligten Verbände oder ihre Mitgliedsverbände hätten gegen die in den Leitsätzen niedergelegten Grundsätze verstoßen (Beanstandung) bzw. ein bestimmtes Verhalten könne im Falle seiner Umsetzung zu einem solchen Verstoß führen (Prüfbitte). Zum anderen kann der Ausschuss auch von sich aus einzelne Sachverhalte aus dem Verbandsgeschehen einer Überprüfung unterziehen (Initiativprüfung). Neben der Beurteilung einzelner Sachverhalte kann auch das Gesamtverhalten einer Selbsthilfeorganisation einem Prüfverfahren nach § 6 der Geschäftsordnung des Monitoring-Ausschusses unterzogen werden.

Prüfbitten, Initiativprüfungen und Beanstandungen gegen Mitgliedsverbände der BAG SELBSTHILFE und des FORUM im PARITÄTISCHEN werden grundsätzlich in dem Gemeinsamen Monitoring-Ausschuss behandelt. Verbände mit Einzelmitgliedschaften können einer derartigen Befassung des Gemeinsamen Monitoring-Ausschusses mit der sie betreffenden Angelegenheit widersprechen. Soweit eine Prüfbitte oder Beanstandung an den Vorsitzenden des entsprechenden Ausschusses herangetragen wird, fragt dieser bei der betreffenden Selbsthilfeorganisation an, ob dieser mit einer Behandlung der Angelegenheit in dem Gemeinsamen Monitoring-Ausschuss einverstanden ist. Entsprechendes gilt, soweit ein Mitglied des Monitoring-Ausschusses von einem Sachverhalt Kenntnis erhält und daher eine Initiativprüfung eingeleitet wird. In diesem Fall ist der Vorsitzende des Ausschusses, in dessen Dachverband die entsprechende Selbsthilfeorganisation Einzelmitglied ist, dafür zuständig anzufragen, ob die Selbsthilfeorganisation mit der Befassung durch den Gemeinsamen Monitoring-Ausschuss einverstanden ist. Soweit die Selbsthilfeorganisation mit einer Befassung durch den Gemeinsamen Monitoring-Ausschuss nicht einverstanden ist, wird die Sache an den entsprechend zuständigen Einzel-Ausschuss ver-

wiesen. Sämtliche Vorgänge, welche in diesem Zusammenhang diskutiert werden, unterliegen der Vertraulichkeit aller Ausschussmitglieder des Gemeinsamen Monitoring-Ausschusses.

Die Mitglieder der Ausschüsse bzw. des Gemeinsamen Monitoring-Ausschusses sind dabei verpflichtet, über ihre Tätigkeit in den Ausschüssen und die dabei erlangten Informationen Stillschweigen zu bewahren und sich ggf. für befangen zu erklären, falls sie an dem beanstandeten Verhalten beteiligt waren oder der betroffenen Selbsthilfeorganisation angehören. Sachverhalte, welche die Neutralität oder die Unabhängigkeit des Mitgliedes im Ausschuss gefährden könnten, sind gegenüber den übrigen Ausschuss-Mitgliedern offen zu legen.

Die Mitglieder der Ausschüsse BAG SELBSTHILFE und FORUM im PARITÄTISCHEN wählen aus ihren Reihen jeweils eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertretung für jeweils zwei Jahre; der Vorsitz für den Gemeinsamen Monitoring-Ausschuss wird im Wechsel von einem Jahr durch den Vorsitzenden der Ausschüsse ausgeübt.

Die Monitoring-Ausschüsse der BAG SELBSTHILFE sowie des FORUM im PARITÄTISCHEN bestand im Berichtszeitraum aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern; zusätzlich sind noch zwei hauptamtlich Tätige aus den Dachverbänden für die Geschäftsführung der Ausschüsse zuständig, allerdings nicht stimmberechtigt. Zur Vereinfachung der Arbeitsabläufe und Reduzierung der Reisekosten sind die Mitglieder weitgehend deckungsgleich. Sitzungen werden für die einzelnen Ausschüsse der BAG SELBSTHILFE und des FORUM im PARITÄTISCHEN jeweils durch die Geschäftsstellen der Dachverbände vorbereitet. Geschäftsführung und Leitung des Gemeinsamen Ausschusses erfolgt im Wechsel.

Die Kosten für Sitzungen tragen die Dachverbände, Reisekosten sowie Arbeitszeitkosten der Mitglieder und weiteren Aufwand tragen die Mitgliedsverbände der Mitglieder der Ausschüsse. Die Mitglieder selbst sind ehrenamtlich tätig.

Die Monitoring-Ausschüsse berichten einmal jährlich über den Verlauf und die Ergebnisse des Monitoring-Verfahrens, wobei nach § 7 der Geschäftsordnung des Monitoring-Ausschusses die Vertraulichkeit der Beratungen gewahrt bleiben, als Sachverhalte und Prüfergebnisse nur abstrakt, d. h. nicht auf einzelne Verbände bezogen, darzustellen sind.

Der 14. Jahresbericht bezieht sich auf die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021.

Im Folgenden wird die Arbeit des Gemeinsamen Ausschusses gemäß § 7 der Geschäftsordnung in anonymisierter Form dargestellt. Die Einzelausschüsse der BAG SELBSTHILFE und des FORUMs haben im Berichtszeitraum nicht getagt, da die entsprechenden Prüfbitten im Gemeinsamen Ausschuss bearbeitet werden konnten.

## **II. Tätigkeit des Gemeinsamen Monitoring-Ausschusses BAG SELBSTHILFE und FORUM im PARITÄTISCHEN im Jahr 2021**

Der Gemeinsame Monitoring-Ausschuss ist im Jahr 2021 sechs Mal zusammengetreten. Bis auf die 58. Sitzung, welche am 5. & 6. Oktober als hybrides Treffen in Berlin und per Online-Zuschaltung stattfand, wurden alle weiteren Treffen aufgrund der Corona-Pandemie virtuell abgehalten.

Die Beratungen im Gemeinsamen Ausschuss hatten vier Schwerpunkte:

- a. Prüfbitten zur Kooperation mit Unternehmen der Gesundheitswirtschaft
- b. Beanstandungen zur Kooperation mit Unternehmen der Gesundheitswirtschaft
- c. Umsetzung und Begleitung des Monitoring-Verfahrens für das Wirtschaftsjahr 2020
- d. Anpassung der Leitsätze, der Geschäftsordnung der Monitoring-Ausschüsse sowie die Matrizes zur Selbstauskunft und zur vereinfachten Selbstauskunft

### **a. Prüfbitten zur Kooperation mit Unternehmen der Gesundheitswirtschaft**

Der Gemeinsame Monitoring-Ausschuss hat im Berichtszeitraum fünf Prüfbitten bearbeitet:

#### **1) Beraterverträge Rezension über ein Fachbuch, welches Werbeanzeigen für verschreibungspflichtige Medikamente beinhaltet**

##### Sachverhalt:

Eine Selbsthilfeorganisation (SHO) bittet um eine Einschätzung, wie die Selbsthilfeorganisation aus Sicht des Monitoring-Ausschusses agieren sollte: Die SHO möchte in ihrer Mitgliederzeitschrift ein für ihre Mitglieder interessantes Fachbuch rezensieren, in dem jedoch Anzeigen für verschreibungspflichtige Medikamente zu finden sind. Die SHO möchte mit ihrer Prüfbitte an den Monitoring-Ausschuss klären, ob die SHO wegen der Werbung in Konflikt mit dem Heilmittelwerbegesetz geraten könnte und ob ein möglicher Reputationsschaden gesehen wird.

##### Betroffene Regelungen in den Leitsätzen:

#### 3. Information und inhaltliche Neutralität

- b. Die Selbsthilfeorganisation gibt grundsätzlich weder Empfehlungen für einzelne Medikamente, Medikamentengruppen oder Medizinprodukte, noch Empfehlungen für bestimmte Therapien oder diagnostische Verfahren ab.

Die Abgabe einer Empfehlung ist nur dann möglich, wenn diese auf dem Bewertungsergebnis anerkannter und neutraler Expertengremien beruhen. Die Zusammensetzung der Gremien muss öffentlich transparent sein. Ihre Ergebnisse müssen transparent und nachvollziehbar sein.

Informationen von Wirtschaftsunternehmen werden kenntlich gemacht sowie nicht unkommentiert weitergegeben.

#### Votum:

Nach einer Beratung im Ausschuss kommt der Ausschuss zu dem Ergebnis, von einer Rezension abzuraten, da man sich wegen möglicher mittelbarer Werbung in einem rechtlichen Grenzbereich bewegen würde.

## **2) Prüfbitte zur Konkretisierung der Leitsätze: Wie ist die leitsatzgerechte Umsetzung von Patientenregistern möglich?**

#### Sachverhalt:

Eine Dachorganisation bittet um die Prüfung von Möglichkeiten einer leitsatzgerechten Umsetzung von Patientenregistern. Diese Prüfbitte baut auf die laufende Problematik bzgl. der Prüfbitte einer anderen SHO auf mit der es Abstimmungsgespräche zwischen der entsprechenden SHO, der BAG SELBSTHILFE und den Vorsitzenden der Monitoring-Ausschüsse gab, bei denen aber bisher keine befriedigende Lösung herbeigeführt werden konnte.

#### Betroffene Regelungen in den Leitsätzen

### 6. Unterstützung der Forschung

a. Die Selbsthilfeorganisation begrüßt Forschungsanstrengungen, die einer Verbesserung der Situation chronisch kranker und behinderter Menschen dienen.

b. Die Selbsthilfeorganisation ist grundsätzlich bereit, sich mit ihrer Fachkompetenz an solchen Forschungsprogrammen, insbesondere an klinischen Studien zu beteiligen, sowie über solche Forschungsprogramme, insbesondere klinische Studien, zu berichten, um über ihre Mitgliedsverbände so die Beteiligung von Probanden an den Forschungsprogrammen bzw. Studien zu ermöglichen. Eine solche Unterstützung setzt jedoch voraus, dass die Informationen über das Forschungs- und Studiendesign sowie über die laufenden Ergebnisse der Forschungsprogramme bzw. Studien die Informationen gegenüber der Selbsthilfeorganisation vollständig offengelegt werden. Des Weiteren hält die Selbsthilfeorganisation die Übernahme der Kosten für die genannten Unterstützungsmaßnahmen durch die betreffenden Unternehmen für geboten. Die Selbsthilfeorganisationen unterstützen insbesondere Studien, die bei Studienregistern registriert werden und bei denen Design und Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

#### Votum:

Es ist allgemeiner Tonus im Ausschuss, dass die Problematik mit den aktuellen Leitsätzen nicht in Einklang gebracht werden kann. Dem Monitoring-Ausschuss ist unklar, ob es sich bei dem Problem um eines handelt, dass nur die eine entsprechende Selbsthilfeorganisation betrifft, auf den die Prüfbitte aufbaut, oder ob ein allgemeiner Bedarf in den Mitgliedsverbänden nach einer dahingehenden Anpassung der Leitsätze besteht.

Es wird beschlossen, dass das Thema nicht im Monitoring-Ausschuss lösbar ist und in den Dachverbänden verhandelt werden sollte. Dies wird in einem Brief an die Dachorganisation zurückgemeldet. Hierbei wird außerdem darauf hingewiesen, dass konkrete Hinweise für Lösungsmöglichkeiten sehr willkommen sind und dass für eine Anpassung der Leitsätze Änderungswünsche bis Oktober 2021 in den gemeinsamen Monitoring-Ausschuss eingebracht werden können.

Der Dachverband teilte dem Gemeinsamen Monitoring-Ausschuss daraufhin mit, dass die Fragestellung in einer Veranstaltung im Plenum der Mitgliedsverbände diskutiert werden soll, um hier die Einschätzung seitens der anderen Mitgliedsverbände zum Sachverhalt einzuholen. Der Monitoring-Ausschuss merkt an, dass wenn das Thema in diesem Rahmen diskutiert werden soll, dass dieses sehr ausführlich und explizit eingeführt und die kritischen Punkte dargelegt werden müssen, damit deutlich wird, warum der Sachverhalt seitens des Monitoring-Ausschusses so kritisch betrachtet wird und dass bisherige Lösungsvorschläge zum Umgang mit den hohen Einnahmen seitens des Ausschusses abgelehnt wurden.

Das Thema „Beteiligung der Selbsthilfe an Forschungsprojekten“ wurde dann allerdings in der Veranstaltung nur oberflächlich behandelt und nicht weiter vertieft. In der sich anschließenden Diskussion wurde deutlich, dass bei der Auseinandersetzung mit dem Thema vor allem unterschieden werden muss zwischen der Beteiligung und Partizipation der Selbsthilfe, über die jede Selbsthilfeorganisation individuell entscheiden können muss, und dem Erhalt von Zuwendungen aus der Pharmawirtschaft für ebendiese Beteiligungen. Die vorliegenden Leitsätze des Monitoring-Ausschusses legen bereits einen Rahmen für den Erhalt von Geldern von Wirtschaftsunternehmen fest, innerhalb dessen die Unabhängigkeit der Selbsthilfeorganisationen gewahrt bleibt. Gibt es nun begründete Einwände, weshalb dieser Rahmen für die Beteiligung an Forschungsprojekten mit Pharmafirmen nicht ausreicht bzw. angepasst werden muss, zeigen sich die Ausschuss-Mitglieder offen für eine Diskussion. Sie fordern jedoch, dass sich zunächst die jeweiligen Mitgliederversammlungen des FORUMs im Paritätischen sowie der BAG SELBSTHILFE hierüber austauschen und ein Meinungsbild bei allen Selbsthilfeorganisationen zu dem Thema „Partizipation der Selbsthilfe in der Forschung“ und den kritischen offenen Punkten einholen. Hierbei wird die Unterscheidung zwischen Beteiligung an Forschungsprojekten und dem Vorhalten von eigenen Patientenregistern bzw. eigenen Forschungsvorhaben als sehr wichtig erachtet.

Der Vorgang konnte im Jahr 2021 nicht abgeschlossen werden.

### **3.) Aktive Verlinkung auf eine Homepage zum Thema Erbrecht und Testament die Organisationen die Möglichkeit bietet sich kostenlos auf dem Portal zu präsentieren**

#### Sachverhalt:

Eine SHO hat das Angebot erhalten sich als eine von 15 Organisationen deutschlandweit, auf einer Website zum Thema Erbrecht zu präsentieren. Das Ratgeber-Portal rund um das Thema Erbrecht und Testament bietet einigen Organisationen die Möglichkeit sich kostenlos auf dem Portal zu präsentieren und zeigt somit den Nutzern der Website mögliche Empfänger für Testament-Spenden auf.

Die entsprechende Website war zu dem Zeitpunkt der Prüfbitte für Deutschland noch im Aufbau, in Österreich aber bereits etabliert. Alle auf der Homepage genannten Organisationen führen auf Ihrer Webseite einen aktiven link zu der entsprechenden Seite. Der SHO stellt sich die Frage, ob dies rechtlich unbedenklich ist, oder ob eine aktive Verlinkung vom Finanzamt als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gesehen wird.

#### Betroffene Regelungen in den Leitsätzen:

##### 4. Kommunikationsrechte

- Internetauftritte von Selbsthilfeorganisationen

Die Selbsthilfeorganisation kann auf ihrer Homepage auf die Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen hinweisen. Eine aktivierte Verlinkung von einer Homepage der Selbsthilfeorganisation auf die Homepage eines Wirtschaftsunternehmens wird von den Steuerbehörden als aktive Werbung gewertet und stellt aus steuerlicher Sicht einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar. Im Einzelnen wird auf den Erlass des Finanzministeriums Bayern vom 11.02.2000 verwiesen

#### Votum:

Aus Sicht des Ausschusses ist die aktive Verlinkung in diesem Fall kein Verstoß gegen die Leitsätze. Zwar ist nach den Leitsätzen Werbung für Produkte unzulässig; aktive Links werden dabei als Werbung eingestuft. Sinn und Zweck der Regelung ist allerdings, Werbung für Versorgungsangebote im Gesundheitsbereich zu unterbinden, also für Arznei- oder Hilfsmittel. Hier geht es ja eher um die Versorgung mit Informationen bzw. Angebote (Anwälte) im Bereich des Erbrechtes; hier wird ein geringerer Interessenkonflikt gesehen; so hat der Monitoring Ausschuss die aktive Verlinkung von Webagenturen, die bei der Erstellung der Homepage geholfen haben, für zulässig gehalten.

Ob ein Sponsoring Vertrag notwendig ist, wird unterschiedlich gesehen, je nachdem, ob man einen geldwerten Vorteil annimmt. Das kann die SHO selbst entscheiden. Es kann aber sein, dass das Finanzamt einen solchen geldwerten Vorteil annimmt.

#### **4) Platzierung einer SHO mit Logo und Angeboten in einem Informationsflyer einer Stiftung & als Gegenleistung Platzierung des Flyers im Mitgliedermagazin**

##### Sachverhalt:

Eine Stiftung ist auf eine Selbsthilfeorganisation mit dem Angebot zugekommen, einen Informationsflyer zu produzieren, auf dem das Logo der Selbsthilfeorganisation und weitere Informationen zu Selbsthilfetreffen etc. platziert werden, und dieser Flyer als Gegenleistung im Mitgliedermagazin platziert wird. Eine „Gute Partnerschaft“ soll dargestellt werden.

Die Selbsthilfeorganisation ist bezüglich der Stiftung kritisch, da sich dieser als gemeinnütziger Verband präsentiert allerdings an einigen Stellen, bei der Selbstdarstellung auf der Homepage, als Wirtschaftliches Unternehmen anmutet. Die gemeinnützige Stiftung scheint als Art „Dachverband“ von wirtschaftlichen Anbietern bestimmter Therapie-Leistungen etc. zu fungieren.

##### Betroffene Regelungen in den Leitsätzen:

#### 3. Information und inhaltliche Neutralität

In Kooperationen mit Unternehmen der pharmazeutischen Industrie, Anbietern von Heil- und Hilfsmitteln sowie Dienstleistungen und anderen Unternehmen, die Produkte für behinderte und chronisch kranke Menschen herstellen oder vertreiben, wird auf eine eindeutige Trennung zwischen Informationen der Selbsthilfeorganisation, Empfehlungen der Selbsthilfeorganisation und Werbung des Unternehmens geachtet. Die Selbsthilfeorganisationen informieren über Angebote, beteiligen sich aber nicht an der Werbung.

Werbung von Wirtschaftsunternehmen ist grundsätzlich zu kennzeichnen.

#### 4. Kommunikationsrechte

- Publikationen von Wirtschaftsunternehmen

Das Wirtschaftsunternehmen kann den Abdruck des Logos der Selbsthilfeorganisation in seinen Publikationen oder auf Plakaten veranlassen, soweit dies in der schriftlichen Vereinbarung festgehalten wurde. Die Vereinbarung schließt aus, dass auf diesem Wege mittel- oder unmittelbar Werbung für Produkte, Produktgruppen oder Dienstleistungen betrieben wird.

##### Votum:

Der Monitoring-Ausschuss sieht das Geschäft an sich als leitsatzgerecht an. Bezüglich des kritischen, von der SHO geäußerten „Beigeschmacks“ muss die SHO selbst einschätzen, ob die Kooperation als moralisch einwandfrei gesehen wird. Wichtig ist, dass ein Kooperationsvertrag geschlossen wird.

## 5) Bewerbung einer DiGA im Mitgliedermagazin

### Sachverhalt:

Eine SHO stellte die Frage nach einem möglichen Anzeigekunden im Mitgliedermagazin. Hier wollte der Hersteller einer App für eine Therapie werben. Diese App ist im Rahmen der Zulassung der DiGA verschreibungsfähig. Unklar war, ob das strikte Verbot der Produktwerbung für verschreibungspflichtige Arzneimittel auch für diesen Bereich anzuwenden ist.

### Betroffene Regelungen in den Leitsätzen:

#### 3. Information und inhaltliche Neutralität

In Kooperationen mit Unternehmen der pharmazeutischen Industrie, Anbietern von Heil- und Hilfsmitteln sowie Dienstleistungen und anderen Unternehmen, die Produkte für behinderte und chronisch kranke Menschen herstellen oder vertreiben, wird auf eine eindeutige Trennung zwischen Informationen der Selbsthilfeorganisation, Empfehlungen der Selbsthilfeorganisation und Werbung des Unternehmens geachtet. Die Selbsthilfeorganisationen informieren über Angebote, beteiligen sich aber nicht an der Werbung.

Werbung von Wirtschaftsunternehmen ist grundsätzlich zu kennzeichnen.

### Votum:

Die Anfrage konnte durch ein Telefonat eines Vorsitzenden des Monitoring Ausschusses mit der Geschäftsführung der entsprechenden Selbsthilfeorganisation bilateral geklärt werden. Es wurde mitgeteilt, dass Werbung grundsätzlich zu kennzeichnen ist. Die Selbsthilfeorganisation konnte dies nachvollziehen und will entsprechende Kennzeichnung vornehmen.

## **b. Beanstandungen zur Kooperation mit Unternehmen der Gesundheitswirtschaft**

Der Gemeinsame Monitoring Ausschuss hat im Berichtszeitraum eine Beanstandung aus dem Jahr 2020 weiterbearbeitet:

### **1) Beanstandung einer Anzeige mit einer Empfehlung einer Selbsthilfeorganisation**

#### Sachverhalt:

Eine SHO hatte bereits im Jahr 2020 einen Artikel eines Unternehmens der Pharmabranche in einer Mitgliederzeitschrift einer anderen SHO beanstandet, in welcher das Unternehmen eindeutige Werbetexte platzierte, ohne dass diese als Werbung kenntlich gemacht wurden.

## Betroffene Regelungen in den Leitsätzen:

### 3. Information und inhaltliche Neutralität

a. In Kooperationen mit Unternehmen der pharmazeutischen Industrie, Anbietern von Heil- und Hilfsmitteln sowie Dienstleistungen und anderen Unternehmen, die Produkte für behinderte und chronisch kranke Menschen herstellen oder vertreiben, wird auf eine eindeutige Trennung zwischen Informationen der Selbsthilfeorganisation, Empfehlungen der Selbsthilfeorganisation und Werbung des Unternehmens geachtet. Die Selbsthilfeorganisationen informieren über Angebote, beteiligen sich aber nicht an der Werbung.

Werbung von Wirtschaftsunternehmen ist grundsätzlich zu kennzeichnen.

b. Die Selbsthilfeorganisation gibt grundsätzlich weder Empfehlungen für einzelne Medikamente, Medikamentengruppen oder Medizinprodukte, noch Empfehlungen für bestimmte Therapien oder diagnostische Verfahren ab.

Die Abgabe einer Empfehlung ist nur dann möglich, wenn diese auf dem Bewertungsergebnis anerkannter und neutraler Expertengremien beruhen. Die Zusammensetzung der Gremien muss öffentlich transparent sein. Ihre Ergebnisse müssen transparent und nachvollziehbar sein.

Informationen von Wirtschaftsunternehmen werden kenntlich gemacht sowie nicht unkommentiert weitergegeben.“

## Votum:

Der Ausschuss hatte bereits im Jahr 2020 entschieden gemeinsam mit der SHO zu beraten, inwiefern Werbeinhalte dieser Art künftig vermieden werden können und eine Zielvereinbarung abzuschließen. Die SHO wurde hierüber mit einem Schreiben informiert. Die entsprechende SHO hatte sich nach Eingang des Schreibens umgehend an den Monitoring-Ausschuss gewandt und um Hilfestellung im künftigen Umgang mit den Fördererporträts gebeten. Die SHO teilte mit, dass sie die Ansicht des Ausschusses teile, jedoch gleichzeitig in der Pflicht stehe, die zugesagten Absprachen der vorherigen Geschäftsführung, welche die Zusagen für die Veröffentlichung der Fördererporträts erteilt hatte, mit den entsprechenden Firmen einzuhalten.

In einem gemeinsamen Gespräch, welches mit der SHO vereinbart wurde, bekräftigte der Monitoring-Ausschuss wiederholt den Eindruck, dass die Fördererporträts Werbung von Pharma-Firmen darstellen. Der SHO war die Problematik der unklaren Trennung der in der Verbandszeitung dargestellten „Fördererportraits“ von bezahlter Werbung durchaus bewusst, wies aber darauf hin, dass kein Geld für die „Fördererportraits“ geflossen sei. Die SHO versichert, dass die „Fördererportraits“ zum Jahresende eingestellt werden.

### **c. Umsetzung und Begleitung des reformierten Monitoring-Verfahrens für das Wirtschaftsjahr 2020**

Im Jahr 2016 war im FORUM und in der BAG SELBSTHILFE das Ratifizierungsverfahren für die reformierten Leitsätze eingeleitet worden. Mit der Ratifizierung erklären die Mitgliedsverbände, zukünftig die reformierten Leitsätze umzusetzen und auf ihrer eigenen Internetseite die Selbstauskunft zur Zusammenarbeit mit Unternehmen der Gesundheitswirtschaft zu veröffentlichen. SHO, die diese Verpflichtung erfüllen, werden in die bei den Dachverbänden BAG SELBSTHILFE und FORUM geführten Transparenzlisten aufgenommen.

Der Ausschuss verständigte sich zu Beginn der Veröffentlichung darauf, dass auf den Homepages von FORUM und BAG SELBSTHILFE je eine Transparenzliste mit gleichem Layout und Inhalt veröffentlicht wird. Die Transparenzlisten sind im Internet unter:

- [https://www.bag-selbsthilfe.de/fileadmin/user\\_upload/\\_Informationen\\_fuer\\_SELBSTHILFE-AKTIVE/Unabhaengigkeit\\_der\\_Selbsthilfe/Transparenz-Liste\\_BAG.pdf](https://www.bag-selbsthilfe.de/fileadmin/user_upload/_Informationen_fuer_SELBSTHILFE-AKTIVE/Unabhaengigkeit_der_Selbsthilfe/Transparenz-Liste_BAG.pdf)

und

- <https://www.der-paritaetische.de/themen/gesundheits-teilhabe-und-pflege/selbsthilfe/unabhaengigkeit-und-transparenz-in-der-selbsthilfe/#spacer>

veröffentlicht.

Der Gemeinsame Monitoring-Ausschuss begleitete dabei auch weiterhin die Umsetzung des reformierten Monitoring-Verfahrens und beschäftigte sich dabei u.a. mit folgenden Inhalten:

1. Erfreulicherweise stellte sich 2021 nicht die Frage einer Streichung von Verbänden von der Liste, da durch mehrfache Erinnerungen, mit Hilfsangeboten (Arbeitshilfe zur Selbstauskunft, Muster-Selbstauskunft), erreicht werden konnte, dass sämtliche Mitgliedsverbände der BAG SELBSTHILFE und des FORUM im Paritätischen ihre Selbstauskunft min. für das Jahr 2019 veröffentlicht hatten.

Es wurde festgestellt, dass sich die Abläufe hinsichtlich der Einstellung der Selbstauskunft auf der Homepage der Verbände deutlich verbessert hatten, allerdings sind diese weiterhin teilweise sehr schwer auffindbar. Daher wurde beschlossen einen konkreten Hinweis zum Veröffentlichungsort auf der Homepage in die Leitsätze zu integrieren.

2. Eine Selbsthilfeorganisation die zum wiederholten Male die Grenze der 40 % der Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen überschritten hatte, wurde in einer Videokonferenz zu den Gründen für die Überschreitungen angehört und bezüglich möglicher alternativer Förderquellen beraten. Gemeinsam wurden Zeitziele für das künftige Einhalten der 40%-Grenze gesetzt. Die Einhaltung der Ziele wird in den kommenden Jahren durch den Gemeinsamen Monitoring-Ausschuss geprüft.

#### **d. Anpassung der Leitsätze, der Geschäftsordnung der Monitoring-Ausschüsse sowie die Matrizes zur Selbstauskunft und zur vereinfachten Selbstauskunft**

Aus vielfältigen Beratungs- und Prüfverfahren sowie immer wiederkehrenden Fragen aus den Mitgliedsverbänden bezüglich der leitsatzgerechten Umsetzung der eigenen Verbandsarbeit, ergab sich in den vergangenen Jahren ein eindeutiges Bild, dass es einer erneuten Überarbeitung der Leitsätze zur Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen bedarf.

Im Wesentlichen bestand bei vielen Verbänden große Unsicherheit darüber, welche Kooperation mit Wirtschaftsunternehmen überhaupt in der Selbstauskunft anzugeben seien, da die Leitsätze hierzu widersprüchliche Aussagen machen. Zudem haben die voranschreitenden Entwicklungen in den Bereichen der Online-Anwendungen und Social Media aber auch neue gesetzliche Entwicklungen vermehrt zu Unklarheiten bezüglich der Auslegung der Leitsätze geführt.

Die Leitsätze, die Geschäftsordnung der Monitoring-Ausschüsse sowie die Matrizes zur Selbstauskunft und zur vereinfachten Selbstauskunft wurden hinsichtlich ihrer Praxistauglichkeit überprüft und dahingehend in mehreren umfangreichen Sitzungen des Gemeinsamen Monitoring-Ausschusses über das Jahr 2021 hinweg, auch mit rechtlicher und Expertenberatung zum Thema Soziale Medien und Online-Anwendungen, überarbeitet.

Das grundlegende Konzept der Leitsätze blieb unangetastet und wurde lediglich an einigen Stellen logischer und nachvollziehbarer aufbereitet, erweitert und spezifiziert.

Die Wesentlichen Anpassungen der Leitsätze sind die folgenden:

##### **1. (Titel & gesamtes Dokument) Anpassung des Wirtschaftsbereiches auf den sich die Leitsätze beziehen – damit einhergehende Anpassung des Titels**

- **Alt:** Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen insbesondere im Gesundheitswesen
- **Neu:** Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen
- **Begründung:** Die Leitsätze sollen für alle Unternehmen gelten, „die aufgrund der satzungsgemäßen Verbandsziele geeignet sind, Einfluss zu nehmen“ (dies fließt auch als neue Definition in die Leitsätze unter §1. Absatz f. ein) also auch für Hilfsmittelhersteller der Automobilbranche oder Lehrbuch-Verlage etc. damit auch die Verbände ihre Einkünfte offen legen müssen, die keinen direkten Bezug zu Unter-

nehmen haben, die dem Gesundheitswesen zuzuordnen sind. So werden Missverständnisse vermieden, welche Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen anzugeben sich und welche nicht.

## 2. (Präambel) Anerkennung eigener Leitsätze der Selbsthilfeorganisationen

- **Alt:** „Soweit Selbsthilfeorganisationen entsprechende Leitsätze oder Richtlinien verabschiedet haben, bleibt deren Geltung unberührt.“
- **Neu:** Passus wurde entfernt.
- **Begründung:** Alle Mitgliedsverbände verpflichten sich der Einhaltung der Leitsätze der BAG SELBSTHILFE und des FORUMs. Wenn angeschlossene Verbände Leitsätze verabschiedet haben die bspw. die Leitsätze der BAG/des FORUMs weit unterbieten so sind die Organisationen trotzdem zur Einhaltung der Leitsätze verpflichtet.

## 3. (§ 1) Definition des Begriffs „Wirtschaftsunternehmen“ im Zusammenhang mit der Auslegung der Leitsätze

- **Alt:** Bisher wurden „Wirtschaftsunternehmen“ die im Sinne der Leitsätze als solche gewertet werden in der Fußnote auf der Seite 2 wie folgt definiert:

Die Einnahmen von anderen Wirtschaftsunternehmen werden nur dann in die „Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen“ eingerechnet, wenn diese mit einem Unternehmen der pharmazeutischen Industrie, von Herstellern medizinischer Geräte oder Hilfsmitteln eng verbunden sind (z.B. Verlag, der einem pharmazeutischen Unternehmen gehört; Agentur, die in dieser Sache für ein pharmazeutisches Unternehmen tätig ist).

- **Neu:** Die Fußnote wurde gelöscht und dafür unter §1 f) die folgende Definition des Begriffs Wirtschaftsunternehmen eingefügt:

Die Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen werden offengelegt, sofern sie von solchen Unternehmen stammen, die aufgrund der satzungsgemäßen Verbandsziele geeignet sind, Einfluss zu nehmen. Im Folgenden „Wirtschaftsunternehmen“ genannt.

- **Begründung:** Durch die Neuausrichtung der Leitsätze und dem Wegfall der ausschließlichen Ausrichtung auf Unternehmen der pharmazeutischen Industrie wurde die bisherige Definition obsolet und eine neue Definition wurde notwendig. Die Herausnahme eben dieser aus der Fußnote und stattdessen die Aufnahme eines eigenen Absatzes unter den „Allgemeinen Grundsätzen“ erschien dem Monitoring-Ausschuss als logisch, da dies ein wichtiger Punkt zur Bewertung und Umsetzung der Leitsätze ist.

#### 4. (§ 4) Neuer Absatz: Öffentlichkeitsarbeit von Selbsthilfeorganisationen

- **Alt:** Unter § 4 gab es bisher die beiden Unterpunkte: „Eigenwerbung von Selbsthilfeorganisationen“ und „Eigenwerbung von Wirtschaftsunternehmen“
- **Neu:** Die Inhalte der beiden Punkte „Eigenwerbung von Selbsthilfeorganisationen“ und „Eigenwerbung von Wirtschaftsunternehmen“ wurden nun zusammengefasst unter einem neuen Punkt „Öffentlichkeitsarbeit von Selbsthilfeorganisationen“ und an den Anfang der Aufzählung möglicher Aktionsfelder gesetzt.
- **Begründung:** Die Zusammenfassung der beiden Punkte ergibt an dieser Stelle mehr Sinn. Der Titel „Eigenwerbung“ war zudem irreführend, da alle dargestellten Aktionsfelder als „Eigenwerbung“ zu definieren sind.

#### 5. (§ 4) Neue Fußnote mit Hinweisen wie „Honorare angemessen zu berechnen sind“

- **Alt:** Unter § 4 in den Absätzen zu „Veranstaltungen von Selbsthilfeorganisationen“ sowie „Veranstaltungen von Wirtschaftsunternehmen“ erfolgt jeweils zum Thema wie „Honorare angemessen zu berechnen sind“ ein Hinweis auf die Honorarordnung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge
- **Neu:** Der Hinweis auf die Honorarordnung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge wurde gelöscht. Stattdessen wird in einer neuen Fußnote nun auf einen am TVöD-Bund angelehnten Stundensatz, auf eine Anlehnung an Honorarverordnungen öffentlicher Auftraggeber, sowie auf die Förderfähigkeit marktübliche Preise verwiesen und dies genauer ausgeführt.
- **Begründung:** Die Honorarordnung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge existiert nicht mehr und auch sonst war kein vergleichbares Dokument auffindbar.

#### 6. (§ 4) Abänderung der Absätze „Internetauftritte von Selbsthilfeorganisationen“ & „Internetauftritte von Wirtschaftsunternehmen“

- **Alt:** Unter § 4 waren die beiden letzten Absätze betitelt mit „Internetauftritte von Selbsthilfeorganisationen“ & „Internetauftritte von Wirtschaftsunternehmen“.
- **Neu:** Die beiden Absätze wurden nun betitelt mit „Digitale Angebote und Anwendungen von Selbsthilfeorganisationen“ sowie „Digitale Angebote und Anwendungen von Wirtschaftsunternehmen“.
- **Begründung:** Der einschränkende Hinweis auf „Internetauftritte“ schließt neuere Formate wie Apps oder Angebote die On Demand abgerufen werden können aus.

Dies wird durch die Erweiterung auf „Digitale Angebote und Anwendungen“ aufgelöst.

## 7. (§ 4) Neuer Absatz zur Nutzung Sozialer Medien

- **Alt:** In den Leitsätzen wurde bisher an keiner Stelle explizit auf die Nutzung Sozialer Medien hingewiesen.
- **Neu:** Unter §4 im Abschnitt „Digitale Angebote und Anwendungen von Selbsthilfeorganisationen“ wurde nun folgender Passus angefügt:

Nutzen die Selbsthilfeorganisationen soziale Medien zur Weitergabe von Informationen, zur Ansprache von Betroffenen, Angehörigen und Interessierten sollte jede Form von Werbung auf den Seiten vermieden werden. (sowie in der Fußnote ein Hinweis auf die Empfehlungen für leitsatzgerechte Online-Angebote)

- **Begründung:** Viele Selbsthilfeverbände haben das Sonderfeld der Sozialen Medien nicht mit den aktuellen Leitsätzen abgedeckt gesehen. Um diese Lücke zu füllen wurde der Absatz entsprechend um einen expliziten Hinweis erweitert.

## 8. (§ 5) Abänderung des Absatzes d) zur Unabhängigkeit von Organvertretern

- **Alt:** Die Selbsthilfeorganisation informiert in geeigneter Weise über Organvertreter, die außerhalb ihrer Rolle als Mitglied der Mitgliederversammlung von Wirtschaftsunternehmen Leistungen erhalten.
- **Neu:** Um zu gewährleisten und sicherzustellen, dass sich die fachliche und politische Arbeit allein an den Interessen der von den Selbsthilfeorganisationen vertretenen Personenkreise orientiert, wird von vom gesamten Vorstand der Selbsthilfeorganisation und sämtlichen hauptamtlich tätigen Personen die Unterzeichnung einer Erklärung eingeholt. Diese Erklärungen sind von den Selbsthilfeorganisationen zu dokumentieren. (Sowie eine Fußnote mit Hinweis auf die Mustererklärungen der BAG SELBSTHILFE)
- **Begründung:** Die Formulierung wird so eindeutiger.

## 9. (§ 5) Hinweis auf die geltenden steuerrechtlichen Vorschriften

- **Alt:** Bisher war der Hinweis zu den steuerrechtlichen Vorschriften in § 5 unter dem Absatz b) in folgender Form zu finden:

Sollte mit Wirtschaftsunternehmen eine Sponsoring Vereinbarung getroffen werden, sind die geltenden steuerrechtlichen Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit von Vereinen, und die eindeutige Zuordnung zum entsprechenden Tätigkeitsbereich zu beachten.

- **Neu:** Der Hinweis wurde nun zu einem eigenen Absatz e) gemacht.
- **Begründung:** Der Hinweis ging in dem Absatz b) unter und hatte hier auch keinen logischen Anknüpfungspunkt. Der Hinweis erschien dem Ausschuss aber so wichtig, dass er zu einem eigenen Absatz gemacht wurde.

#### 10. (§ 7) Neuer § 7 „Mitwirkungspflicht der Selbsthilfeorganisationen“

- **Alt:** Bisher wurde eine Vielzahl an Unterpunkten im bisherigen § 7 „Monitoring“ zusammengefasst.
- **Neu:** Der § 7 ist nun als „Mitwirkungspflicht der Selbsthilfeorganisationen“ betitelt und somit wurde der bisherige § 7 „Monitoring“ nun zum § 8. Unter dem § 7 sind nun sämtliche Pflichten zusammengefasst, die sich für die Unterzeichner der Leitsätze ergeben. Dies sind die bisherigen Absätze c) und e), wobei letzterer nochmals in zwei neue Absätze b) und c) unterteilt wurde.
- **Begründung:** In der aktuellen Version der Leitsätze ist nicht auf einen Blick herauszulesen, welche Mitwirkungspflichten die Selbsthilfeorganisationen haben. Diese wurden bisher im (bisherigen) § 7 zum Monitoring dargestellt. Hier befanden sich allerdings auch Absätze, die logischerweise nicht unter dieser Überschrift zusammenzufassen waren.

#### 11. (§ 7) Anpassung der Einnahmehöhe, ab welcher Selbsthilfeorganisationen über ihre Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen Auskunft erteilen müssen

- **Alt:** Die Selbsthilfeorganisationen mussten bisher über jedwede Kooperation mit Wirtschaftsunternehmen Transparenz herstellen.
- **Neu:** Unter § 7 Absatz b) ist nun eine Untergrenze für die Herstellung von Transparenz festgesetzt worden:

Die Selbsthilfeorganisationen verpflichten sich, jährlich die Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen im Sinne von Artikel 1. e. in einer Selbstauskunft zu veröffentlichen sofern sie eine Höhe von 300,- Euro überschreiten.

- **Begründung:** Dies wurde so festgelegt, damit nicht jeder Kleinstbetrag von 10,- Euro hier aufgeführt werden muss. Dies würde zu einer Überforderung großer Verbände führen. Sofern eine Zuwendung die Höhe von 300,- Euro innerhalb eines Berichtsjahres übersteigt, muss dies künftig transparent gestaltet werden. Der Betrag ist der steuerrechtlichen Vorgabe geschuldet, nach der ab einer Summe von 300,- Euro ein Nachweis erforderlich ist.

## 12. (§ 7) Genauere Angabe an welcher Stelle die Veröffentlichung der Selbstauskunft erfolgen muss

- **Alt:** Bisher wurde nur darauf hingewiesen, dass „die Veröffentlichung (...) im Internet auf der Website der Selbsthilfeorganisationen erfolgen und der Link zur Veröffentlichung an die jeweilige Dachorganisation (BAG SELBSTHILFE und/oder FORUM) gemeldet werden (muss).
- **Neu:** Der Absatz wurde nun erweitert um einen Passus wo die Veröffentlichung auf der Website erfolgen sollte:

Üblicherweise findet sich die Selbstauskunft unter den Punkten „Wir über uns“, „Finanzen“, „Transparenz“, „Leitsätze“ oder „Neutralität und Unabhängigkeit“.

- **Begründung:** Einige Verbände „verstecken“ ihre Selbstauskunft unter mehreren Unterseiten oder im Impressum, sodass diese kaum auffindbar ist. Um eine umfangreiche Transparenz herzustellen, muss diese allerdings bestenfalls leicht auffindbar und auf einer gut erreichbaren Ebene präsentiert werden.

## 13. (§ 8) Definition des „Monitoringverfahrens“ aufgenommen

- **Alt:** Im Paragraphen zum „Monitoring“ war bisher keine klare Definition des Verfahrens vorhanden.
- **Neu:** Im § 8 wurde ein Absatz b) eingefügt mit folgender Definition der Monitoringverfahrens:

Zur Absicherung der Leitsätze ist ein Monitoring-Verfahren entwickelt worden, welches der beratenden Begleitung der Selbsthilfeorganisationen, der Sanktionierung von Verstößen und der Weiterentwicklung der Leitsätze dient. Zur Arbeit des Monitoring-Ausschuss werden Jahresberichte erstellt und veröffentlicht.

- **Begründung:** Eine klare Definition des Verfahrens wurde vom Monitoring-Ausschuss in diesem Kontext als dringend notwendig angesehen.

## 14. (§ 8 Neu) Absatz zur Übersicht zu den Verbänden die den Leitsätzen beigetreten sind

- **Alt:** Unter dem bisherigen § 7 (neuer § 8) „Monitoring“ war unter ein Absatz g) mit folgendem Inhalt vorhanden:

Selbsthilfeorganisationen, die diesen Leitsätzen beigetreten sind, werden in einer Übersicht zusammengefasst. Diese wird in der aktuellen Fassung im Internet auf den Websites der BAG SELBSTHILFE und des FORUMs veröffentlicht

- **Neu:** Der Absatz wurde entfernt.
- **Begründung:** Da sich alle Mitgliedsverbände der BAG SELBSTHILFE und des FORUMs den Leitsätzen anschließen müssen, besteht keine Notwendigkeit für eine solche Liste und diese wird Defacto auch nicht geführt.

Zusätzlich zu den konzeptionellen Anpassungen wurden die Leitsätze hinsichtlich einiger struktureller Aspekte überarbeitet. Diese sind die folgenden:

- In der Präambel wurde der Satz „Im Jahr 2005 wurden die ersten gemeinsamen Leitsätze verabschiedet und seitdem regelmäßig weiterentwickelt.“ aufgenommen, um aufzuzeigen seit wann die Leitsätze existieren.
- An zwei Stellen wurden die einzelnen Absätze aufgrund einer besseren logischen Reihenfolge getauscht (unter § 2 und § 4) oder auf mehrere Absätze aufgeteilt (unter § 8).
- Die mehrfach im Text vorkommende Aufzählung: „Empfehlungen für einzelne Medikamente, Medikamentengruppen oder Medizinprodukte, (sowie) Empfehlungen für bestimmte Therapien oder diagnostische Verfahren (...)“ wurde ersetzt durch „Empfehlungen für einzelne Wirtschaftsunternehmen, Produkte, Produktgruppen oder Dienstleistungen zur Diagnostik und Therapie“
- An einigen Stellen (z.B. bei Hinweisen auf Publikationen oder Veranstaltungen) wurde darauf hingewiesen, dass die Regelungen auch bei digitalen oder hybriden Formaten Anwendung finden.
- Durchgehende Verwendung des Begriffs der „Wirtschaftsunternehmen“ und Ersatz der uneinheitlich verwendeten Begriffe wie „Unternehmen“ o.ä.
- Durchgehende Ersetzung der im Dokument vielfältig verwendeten (aber dasselbe beschreibenden) Begriffe „Selbsthilfeverbände“, „Verbände“, „Mitgliedsorganisationen“ etc. durch „Selbsthilfeorganisationen“.
- Einheitliche Verwendung des Plurals bei der Erwähnung von Selbsthilfeorganisationen und Wirtschaftsunternehmen.
- Anpassungen bezüglich der Grammatik und des Genderns.

Die „Matrix zur Selbstauskunft“ sowie die „Matrix zur vereinfachten Selbstauskunft“ werden als Teil der Leitsätze (siehe Abschluss-Passus) gewertet. Diese wurden also auch entsprechend mit den Anpassungen versehen, die in den Leitsätzen Einzug gehalten haben. Also:

- In der Kopfzeile wurde jeweils ein Hinweis vermerkt, dass es sich hierbei um die Anlagen zu den Leitsätzen handelt, um diese denen direkt zuordnen zu können.
- Durchgehende Verwendung des Begriffs der „Wirtschaftsunternehmen“ und Ersatz der uneinheitlich verwendeten Begriffe wie „Unternehmen“ o.ä.
- Durchgehende Ersetzung der im Dokument vielfältig verwendeten (aber dasselbe beschreibenden) Begriffe „Selbsthilfeverbände“, „Verbände“, „Mitgliedsorganisationen“ etc. durch „Selbsthilfeorganisationen“.
- Aufnahme der Definition von Wirtschaftsunternehmen (aus den Leitsätzen §1 f) in die Fußnote der Seite 1.
- Hinweis zur Anpassung der Einnahmehöhe, ab welcher Selbsthilfeorganisationen über ihre Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen Auskunft erteilen müssen (300,- €) inkl. Begründung.
- Sowie weitere kleine strukturelle Anpassungen, um den Verbänden klarer aufzuzeigen, an welchen Stellen welche Angaben gemacht werden müssen (z.B. wurde nach bei allen Zusammenfassungen unter den einzelnen Punkten bei den Gesamteinnahmen „von Wirtschaftsunternehmen“ ergänzt, da dies häufig zu Verwirrung führte: sind hier die Gesamteinnahmen insgesamt oder nur die von Wirtschaftsunternehmen gemeint?).
- In der „Matrix zur vereinfachten Selbstauskunft“ wurden zudem die bisher vorhandenen Ankreuzmöglichkeiten:

Die Selbsthilfeorganisation erklärt, dass:

- sie im Jahr \_\_\_\_\_ keinerlei Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen erhalten hat, welche in der Matrix zur Selbstauskunft aufzuführen wären.
- sie keinerlei Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen erhält, welche in der Matrix zur Selbstauskunft aufzuführen wären.

gestrichen. Da auch Verbände ohne Zuwendungen ihre Selbstauskunft jährlich aktualisieren müssen, wurde eine zusätzliche Ankreuzmöglichkeit als nicht sinnvoll erachtet. Daher wurde diese nun auf den Satz reduziert:

„Die Selbsthilfeorganisation erklärt, dass sie im Jahr \_\_\_\_\_ keinerlei Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen erhalten hat, welche in der Matrix zur Selbstauskunft aufzuführen wären.“

Die Geschäftsordnung des Monitoring-Ausschusses wurde hauptsächlich bezüglich zwei grundlegender Aspekte angepasst: Zum einen hat der Monitoring-Ausschuss entschieden, keine drei Ausschüsse mehr umzusetzen (BAG-Ausschuss, FORUMs-Ausschuss sowie Gemeinsamer Ausschuss), sondern diesen zu einem „Monitoring-Ausschuss“ zu verschmelzen. Zudem wurde geändert, wie künftig die Darstellung der „Transparenzliste“ erfolgt.

**Die wesentlichen Änderungen der Geschäftsordnung sind die folgenden:**

**1. (Kopfzeile & durchgehend im Dokument): Anpassung der Bezeichnungen „Monitoring-Gruppe“ und „Monitoring-Ausschüsse“**

- **Alt:** Die Geschäftsordnung bezog sich bisher auf zwei getrennte sowie den gemeinsamen Ausschuss, die zusammen als Monitoring-Gruppe bezeichnet wurden.
- **Neu:** Die Geschäftsordnung bezieht sich nun nur noch auf den „Monitoring-Ausschuss“. Die drei Ausschüsse verschmelzen zu einem Ausschuss, eine explizite Benennung als „gemeinsamer“ o.ä. ist dadurch nicht mehr nötig.
- **Begründung:** Seit 2017 haben die Ausschüsse nicht mehr getrennt voneinander getagt. Sämtliche Mitglieder des (zukünftig ausschließlich gemeinsamen) Ausschusses müssen sich schriftlich zu absoluter Verschwiegenheit gegenüber außenstehenden Personen verpflichten. Somit wird die Notwendigkeit einer Splittung der Ausschüsse nicht mehr gesehen.

**2. (§ 1) Anpassungen der Absätze, die sich bisher auf mehrere Ausschüsse bezogen**

- **Alt:** Die Absätze 2) bis 6) bezogen sich bisher inhaltlich auf die zwei getrennten sowie den gemeinsamen Ausschuss
- **Neu:** Die Absätze 2) bis 6) beziehen sich nun ausschließlich auf einen gemeinsamen Ausschuss. Die Absätze wurden dahingehend überarbeitet und zur besseren Übersicht (teilweise) unterteilt.
- **Begründung:** Siehe unter 1.

**3. (§ 1) Anpassung der Mitgliederanzahl im Monitoring-Ausschuss**

- **Alt:** In Absatz 3) §1 wurde bisher angegeben, dass: „beide Ausschüsse (..) höchstens 9 Mitglieder (haben). Doppelmitgliedschaften in beiden Ausschüssen sind möglich, führen in der Gesamt-Monitoring Gruppe aber nicht zur Stimmenverdopplung.“
- **Neu:** Da nun nur noch ein Ausschuss besteht wurde der Absatz entsprechend abgeändert:

Der Monitoring-Ausschuss hat höchstens 10 Mitglieder. Die Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses werden jeweils anteilig als Person vom Sprecherrat des FORUMS im PARITÄTISCHEN bzw. vom Vorstand der BAG SELBSTHILFE nach einem entsprechenden Beschluss der jeweiligen Mitgliedsverbände im FORUM im PARITÄTISCHEN bzw. der Mitgliederversammlung der BAG SELBSTHILFE berufen. Vorschlagsrecht haben die Mitgliedsverbände des jeweiligen Dachverbandes.

- **Begründung:** Um eine paritätische Besetzung des Ausschusses aus Mitgliedern von beiden Dachverbänden zu erlangen ist eine grade Anzahl an Sitzen notwendig.

#### 4. (§ 2) Umbenennung des § 2

- **Alt:** Der § 2 lief bisher unter dem Titel „Aufklärung und Information“
- **Neu:** Der § 2 wurde umbenannt in „Aufgaben des Monitoring-Ausschusses“
- **Begründung:** Der neue Titel gibt den tatsächlichen Inhalt des Paragraphen eindeutiger wieder.

#### 5. (§ 3) Umbenennung des § 3

- **Alt:** Der § 3 lief bisher unter dem Titel „Beratungsverfahren“
- **Neu:** Der § 3 wurde umbenannt in „Beratungs- und Prüfverfahren“
- **Begründung:** Das mehrfach in diesem Absatz vorkommende Prüfverfahren (in Form von Erwähnungen der „Initiativprüfung“, von „Prüfbitten“ o.ä.) fand sich in der Überschrift nicht wieder. Daher wurde diese um den Aspekt erweitert.

#### 6. (§ 4) Umbenennung des § 4

- **Alt:** Der § 4 lief bisher unter dem Titel „Ablauf des Beratungsverfahrens“
- **Neu:** Der § 4 wurde umbenannt in „Ablauf des Beratungs- bzw. Prüfverfahrens“
- **Begründung:** Siehe unter Begründung zu 5.

#### 7. (§ 4) Abänderung des Absatzes (1)

- **Alt:** Der Absatz (1) im § 4 bezog sich bisher auf die Möglichkeit die Prüfungen in den unterschiedlichen Ausschüssen zu behandeln.
- **Neu:** Der bisherige Absatz (1) wurde gelöscht und ersetzt durch den bisherigen Absatz (2). Dieser wurde zudem um einen Vertraulichkeits-Passus erweitert:

Sämtliche Vorgänge, welche im Monitoring-Ausschuss diskutiert werden, unterliegen der Vertraulichkeit aller Ausschussmitglieder.

- **Begründung:** Zum einen wird, aufgrund der Zusammenführung der unterschiedlichen Ausschüsse zu einem einzigen, kein Passus über mögliche Prüfungen in getrennten Ausschüssen mehr benötigt. Der Passus zur Verschwiegenheit löst das vermeintliche Problem auf, dass eine getrennte Behandlung von Prüf- oder Beratungsvorgängen in den einzelnen Ausschüssen nötig wäre.

## 8. (§ 4) Änderung der zukünftigen Darstellung der Transparenzliste

- **Alt:** Im (bisherigen) Absatz (5) des § 4 wurde darauf verwiesen, dass eine Streichung von der Transparenzliste erfolgen kann:

Verweigert der betroffene Verband auf die Aufforderung nach Abs. 4 Satz 2 die Mitwirkung am Beratungsgespräch und/ oder der Beratung oder äußert er sich trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung von jeweils einem Monat nicht zu der Aufforderung, so ist der zuständige Ausschuss berechtigt, den Verband von der Transparenzliste der BAG SELBSTHILFE, des FORUMs im PARITÄTISCHEN oder beider Listen zu streichen

- **Neu:** Im neuen Absatz (4) des § 4 wird nun nicht mehr von einer Streichung, sondern von einer „Kennzeichnung“ gesprochen:

Verweigert die betroffene Selbsthilfeorganisation auf die Aufforderung nach Abs. 3 Satz 4 die Mitwirkung an einem Beratungsgespräch und/ oder der Beratung oder äußert sie sich trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung von jeweils einem Monat nicht zu der Aufforderung, so ist der Ausschuss berechtigt, die Selbsthilfeorganisation auf der Transparenzliste der BAG SELBSTHILFE, des FORUMs im PARITÄTISCHEN oder beiden Listen entsprechend zu kennzeichnen. Der Ausschuss hat hierüber einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

- **Begründung:** Der Monitoring-Ausschuss hat entschieden weiterhin auf Sanktionierungsmöglichkeiten zu verzichten. Um jedoch künftig die Verbände positiv herauszustellen, die keine oder nur geringe Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen haben und hatten und zudem aufzuzeigen, welche Verbände, trotz Selbstverpflichtung zur Veröffentlichung, keine Selbstauskunft erstellen, wird die Transparenzliste künftig angepasst:

Die Auskunft zu den Verbänden wird zum einen die letzten drei Jahre umfassen und zudem die prozentualen Anteile der Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen an den Gesamteinnahmen enthalten, um somit eine umfassendere Transparenz herzustellen. Zum anderen werden die Verbände die nicht veröffentlichen, künftig nicht mehr,

wie bisher, nicht auf der Liste erscheinen, sondern dies wird entsprechend in der Liste dargestellt.

## 9. (§ 4) Anpassung der Rückmeldefristen

- **Alt:** In den Absätzen (5) und (6) wurden als Rückmeldefristen seitens der Selbsthilfverbände und des Monitoring-Ausschusses wurden bisher 14-Tage-Fristen für Rückmeldungen angegeben.
- **Neu:** Die 14-Tage-Fristen wurden nun ersetzt durch „zeitnah“ und „innerhalb einer angegebenen Frist“.
- **Begründung:** Durch unvorhergesehene Entwicklungen, große Arbeitsbelastung oder z.B. Urlaubszeiten kann oftmals eine Frist von 14 Tagen nicht gehalten werden. Um hier weder die Verbände noch den Ausschuss in nicht einhaltbare Fristen zu versetzen, wurden diese entsprechend auf ein angemessenes Maß angepasst.

## 10. (§ 5) Integration des § 5 „Analyse der Beratungsverfahren“ in § 4

- **Alt:** Bisher enthielt die Geschäftsordnung einen § 5 „Analyse der Beratungsverfahren“ der nur den folgenden Absatz enthielt:

Über die Arbeit des Monitoring-Ausschusses sind in jährlichem Abstand Jahresberichte zu erstellen und auf den Homepages der BAG SELBSTHILFE und des FORUMS zu veröffentlichen. Um die in der Geschäftsordnung niedergelegte Pflicht zur Vertraulichkeit zu wahren, werden die Fälle in anonymisierter Form dargestellt.

- **Neu:** Der Absatz wurde als (7) in den § 4 integriert. Der vorherige § 5 „Pflichten der Mitglieder“ wird somit zu § 5.
- **Begründung:** Ein eigener Paragraph ist für den einen Absatz, aufgrund der Erweiterung des § 4 nun nicht mehr notwendig. Dieser fügt sich nun logisch als Absatz (7) in den § 4 ein und schließt die Thematik inhaltlich logisch ab.

Die neuen Versionen der Leitsätze, der Geschäftsordnung sowie der Matrizes zur Selbstauskunft und zur vereinfachten Selbstauskunft wurden abschließend durch den Monitoring-Ausschuss abgestimmt und werden in der Mitgliederversammlung der BAG SELBSTHILFE und des FORUMS im Paritätischen jeweils im April 2022, zum Beschluss vorgelegt.

Bei der Diskussion zur Überarbeitung der Arbeitshilfe zur Anwendung der Leitsätze wird deutlich, dass es einer grundlegenden Überarbeitung ebendieser bedarf. Da einige der

Arbeitshilfen sich auf veraltete Positionen und/oder Gesetzgebungen beziehen, wird entschieden diese im Jahr 2022 nochmals einer intensiven inhaltlichen und juristischen Prüfung zu unterziehen und entsprechend anzupassen.

Berlin, Düsseldorf, im Oktober 2022